

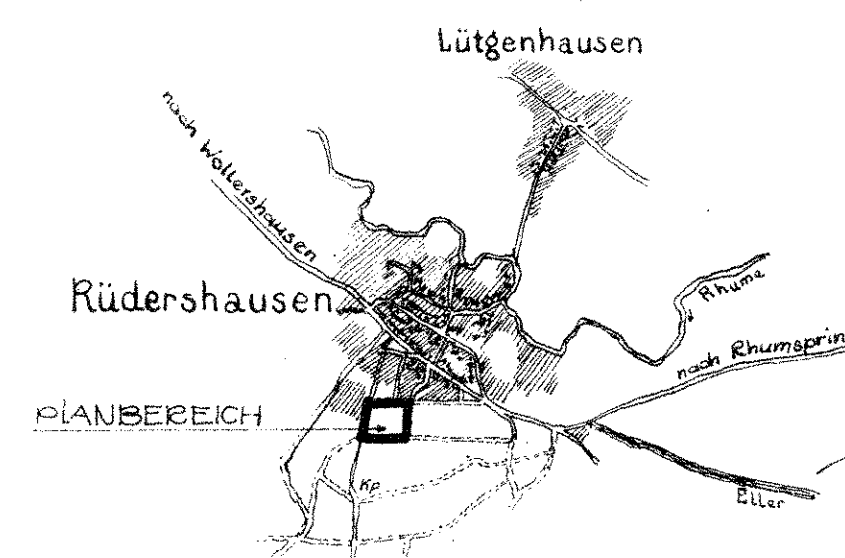
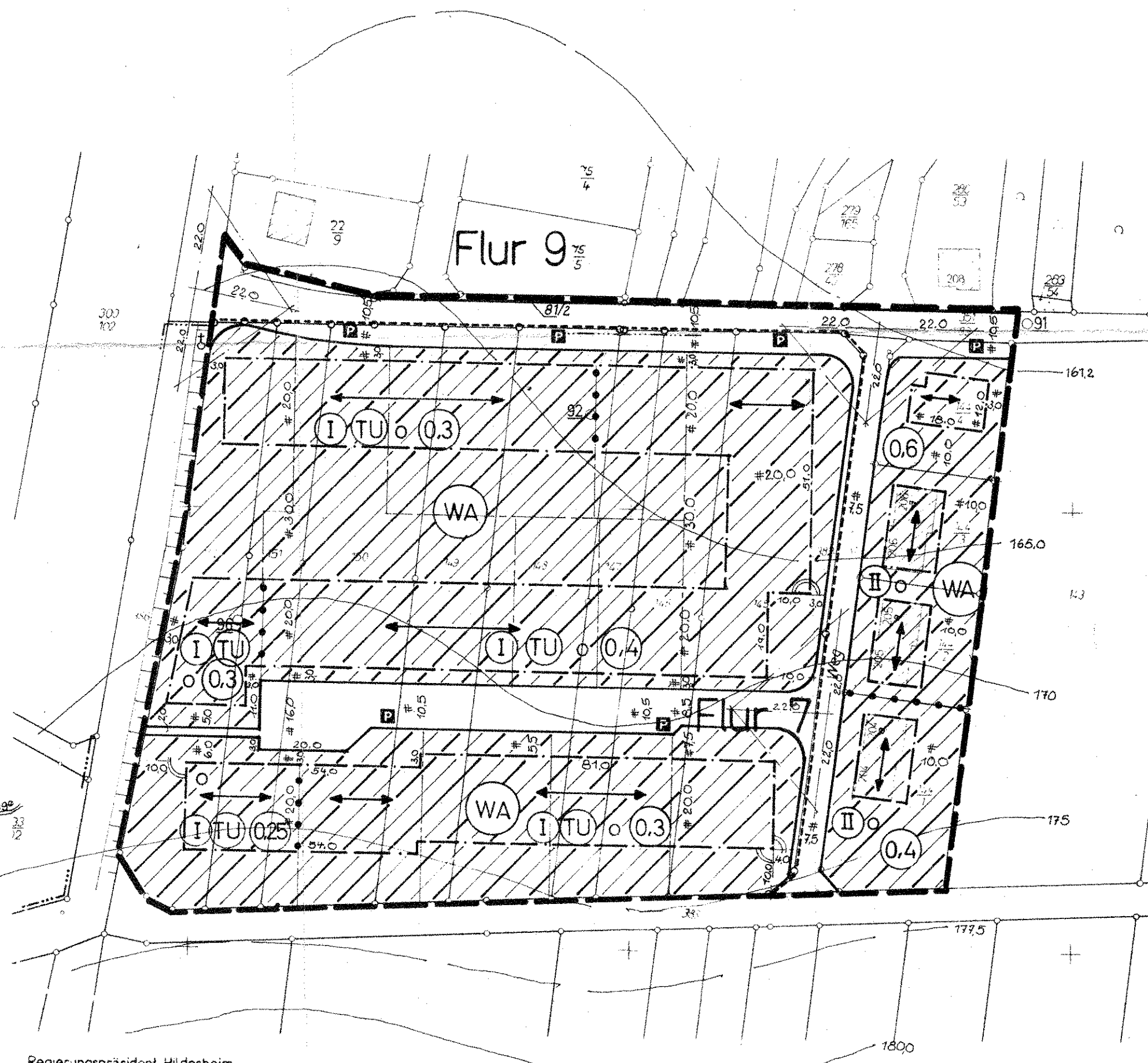
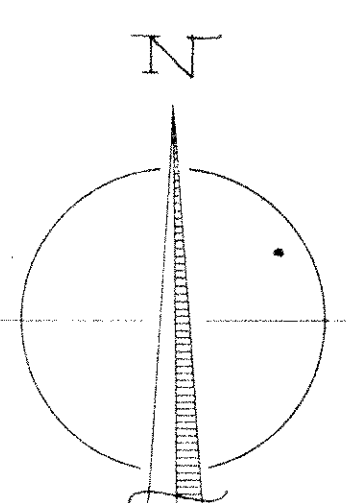
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSEKLAARUNG VOM 1. APRIL 1969 DURCH DAS KATASTERAMT GESTÄTTET WORDEN AKTZ.

GEMEINDE RÜDERSHAUSEN  
REG. BEZIRK HILDESHEIM  
KATASTERAMT  
FILIERE

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:  
BEBAUUNGSPLAN  
BELEGPLÄNE  
BEGREIFUNG  
BEGREIFUNG  
NACHRICHTLICH:  
BESTANDSKARTE  
UMLEGUNGSKARTE

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRÄBEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- BILDSTOCK, FELDKREUZ



ÜBERSICHTS-SKIZZE  
M 1:25000

Regierungspräsident Hildesheim  
Verm. und Katasterverwaltung  
April 1969

GARAGEN DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.

DIE DARSTELLUNG VON VERSORGNUNGSLINIEN SOWIE DIE PROJEKTIERUNG DER GEPLANTEN STRASSEN ERFOLGT IN EINEM SONDERPLAN.

DIE ZENTIMETER DER ABSTECKUNGSMASSE SIND ÖRTLICH BEI DER ABSTECKUNG ZU ERMITTELN.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
  - ZWINGEND
  - TALSSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
  - ZWINGEND
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
  - BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
  - GRENZE DER RÜCKGAUSE-FLÄCHEN IM UMLEGUNG

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20. Juli 1970). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT Duderstadt DEN 20. Juli 1970

VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG BESCHLOSSEN

AM 19.3.1969

Rüdershausen, DEN 14.11.1969

GEZ. K.H. KELLER

HANNOVER, IM SEPT. 1969

ORTSPLANER

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH

AM 21.11.1969

Rüdershausen, DEN 24.11.1969

GEZ. K.H. KELLER

HANNOVER, IM SEPT. 1969

ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 21.11.1969

Rüdershausen, DEN 24.11.1969

GEZ. K.H. KELLER

HANNOVER, IM SEPT. 1969

ORTSPLANER

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS DASS BEZÜCKELN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 24.11.1969 GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG ÖRTLICH DURCH

Rüdershausen, DEN 24.11.1969

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 11.12.69 BIS 19.1.1970 EINSCHLIESSLICH.

Rüdershausen, DEN 27.1.1970

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1958 (NIEDERES. GVB. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 26.6.1960

Rüdershausen, DEN 27.1.1970

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM

DEN

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 19.1.1971 DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES

Regierungspräsidenten

AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN.

Rüdershausen, DEN 5.2.1971

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 11. Jänner 1971 GEM. § 12 BBAUG ÖRTLICH DURCH

NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH AM 1.2.1971

Rüdershausen, DEN 7.2.1971

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 11. Jänner 1971 GEM. § 12 BBAUG ÖRTLICH DURCH

NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH AM 1.2.1971

Rüdershausen, DEN 7.2.1971

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM

DEN

GEZ. K.H. KELLER

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 24-4.24.3 (Müllerberg-Süd)

Hildesheim, den 29.10.1970

Der Regierungspräsident

im Auftrage

Wertes i.v

# RÜDERSHAUSEN

## BEBAUUNGSPLAN

### MÜLLERBERG SÜD

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 50), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

12 AUGUST 1969

## B e g r ü n d u n g

### zum Bebauungsplan " Müllerberg-Süd " der Gemeinde Rüdershausen

---

Der Bebauungsplan ist gemäss § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdershausen aufgestellt worden.

#### I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Durchführung einer Baulandumlegung.
3. Ordnung der Bebauung.

#### II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Umlegungsgebiet im Zuge der Umlegung. Im übrigen Planbereich im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

#### III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 218.000,- geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

#### IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.


V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen u. Stellplätze

Art der Bebauung	Geschoßzahl	Gebäudeanzahl	WE	Garagen und Einstellplätze
Einzelhaus	I + TU	20	20	sind nicht dargestellt,
Einzelhaus	II	1	2	doch auf den Grund-
Doppelhaus	II	3	<u>12</u>	stücken möglich.
			34	
			====	

34 WE : 1,9429 ha Bruttofläche = 17,499 WE/Ha  
17,499 WE/ha . 3,5 EW/WE  $\approx$  61 EW/ha

Rüdershausen, den 26. 11. 1969

  
Bürgermeister

  
Gemeindefirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan "Müllerberg-Süd" beigelegt)